

Beitragsordnung des Anwaltverein Ravensburg e. V.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Anwaltvereins Ravensburg e. V. sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung des Anwaltvereins Ravensburg e. V. bestimmt.
2. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen
 - a) aus dem jeweils an den Deutschen Anwaltverein e. V. (DAV) abzuführenden Betrag für jedes Mitglied, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des DAV bestimmt wird,
 - b) aus dem jeweils an den Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. abzuführenden Beitrag für jedes Mitglied, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg bestimmt wird,
 - c) einem Zusatzbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Anwaltvereins Ravensburg e. V. festgesetzt wird.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Neue Mitglieder haben den Beitrag innerhalb eines Monats nach Beitritt zum Verein zu zahlen.
4. Bei Eintritt in den Anwaltverein Ravensburg e. V. vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 30. Juni lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt.
5. Ein ausscheidendes Mitglied zahlt den Beitrag noch bis zum Ende des Halbjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet.

§ 3 Neu zugelassene Mitglieder

Erstmalig zugelassene Mitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren nach der Erstzulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beitragsbefreiung

1. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht befreit werden auf Grund von

- a) Mutterschutz und Elternzeit,
- b) Alter,
- c) Krankheit oder
- d) wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

2. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 28. März 2011 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.